



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
2	2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Beckum für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum
3	3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Beckum für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Städtische Betriebe Beckum“

Herausgeber:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling
Postfach 18 63
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0
Fax: 02521 2955-199
E-Mail: stadt@beckum.de
Internet: www.beckum.de

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

Abonnementbestellungen:

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

Newsletter:

Unter stadt@beckum.de können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen.
Das Amtsblatt wird Ihnen dann als pdf-Datei per E-Mail zugeschickt.

Lfd. Nr. 1

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
Vom 12. März 2012**

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 8. März 2012 für das Gebiet der Stadt Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

Stadtteil Beckum:

- am 4. Sonntag im April,
- am 1. Sonntag im September (Pütt-Tage),
- am 3. Sonntag im Oktober (Mantelsonntag),
- am 1. Adventssonntag.

Stadtteil Neubeckum:

- am 3. Sonntag im März (Frühlingssonntag),
- am 1. Sonntag im Juni (Stadtfest),
- am 5. Sonntag im September (Apfelfest),
- am 3. Adventssonntag.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 15. April 2011 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Beckum, den 12. März 2012

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Lfd. Nr. 2

**2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Beckum für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum
Vom 12. März 2012**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und 114 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 8. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung der Stadt Beckum für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum vom 27. November 2006 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zustimmung zu Verträgen, ausgenommen Auftragsvergaben, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 125.000 Euro übersteigt,“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Beckum für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 12. März 2012

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Lfd. Nr. 3

**3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Beckum für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Städtische Betriebe Beckum“
Vom 12. März 2012**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und 114 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 8. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung der Stadt Beckum für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Städtische Betriebe Beckum“ vom 27. November 2006 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zustimmung zu Verträgen, ausgenommen Auftragsvergaben, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 125.000 Euro übersteigt,“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Beckum für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Städtische Betriebe Beckum“** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 12. März 2012

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister